

**Eidgenössisches Departement
des Innern EDI**

revepg@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Thun, 13. März 2024

Vernehmlassungsantwort betreffend Revision Epidemiengesetz (EpG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der vom EDI bzw. vom BAG am 29. November 2023¹ eröffneten Vernehmlassung zur Revision des Epidemiengesetzes (EpG) unterbreiten wir Ihnen innert Frist bis 22. März 2024 die Stellungnahme der EDU Schweiz.

1. Die EDU Schweiz anerkennt die Bemühungen des Bundesrates, die Bevölkerung der Schweiz vor besonderen Gefahren im Bereich der übertragbaren Krankheiten schützen zu wollen und begrüsst die grundsätzliche Bereitschaft, aus der COVID-19-Krise die richtigen Lehren zu ziehen.
2. Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen gelangt die EDU Schweiz zum Ergebnis, dass der Bundesrat aus der COVID-19-Krise die entscheidenden Lehren nicht gezogen, dass er bestehende, ernsthafte Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit ausblendet und dass zahlreiche Revisionsbestimmungen sogar neue Gefahren für die öffentliche Gesundheit aber auch für die Wirtschaft und für die Demokratie der Schweiz schaffen.
3. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu den Revisionsvorschlägen berücksichtigt die vorliegende EpG Revision wesentliche Erkenntnisse aus der Covid-Krise nicht. Unberücksichtigt bleiben insbesondere:

¹ Pressemitteilung des Bundesrates vom 29.11.2023 mit sämtlichen Dokumenten: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/revision-epidemiengesetz.html>

- (i.) die hohe Fehlerquote der PCR-Testmethode, resp. deren Untauglichkeit für die Feststellung einer tatsächlichen Erkrankung als Basis für die epidemiologische Risikobewertung;
 - (ii.) die Gesundheitsrisiken von flächendeckenden Corona-Massnahmen, insbesondere der mRNA-«Impfungen»;
 - (iii.) die schädlichen Auswirkungen der Corona-Massnahmen auf die Wirtschaft und die psychische Gesundheit der Bevölkerung, besonders der jungen Menschen;
 - (iv.) unabhängige Evaluation der Investitionen des Bundesrates in die Beschaffung von mRNA-basierten Impfstoffen unter Berücksichtigung aller aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft.
4. Diese und weitere kritische Aspekte des Pandemiemanagements des Bundesrates wurden in sämtlichen bisherigen Evaluationen des Bundes noch nie einer kritischen und unabhängigen Überprüfung unterzogen.
 5. Gerade im Bereich des Gesundheitsschutzes und nach Phasen langandauernder und flächendeckender staatlicher Eingriffe (samt millionenschwerer Investitionen in Material und Infrastruktur) ist eine kritische und unabhängige Überprüfung hinsichtlich Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit (resp. Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) nach den Prinzipien einer Good Governance unabdingbar und die einzige Gewähr dafür, dass das staatliche Handeln nicht mehr Schaden als Nutzen stiftet.
 6. Die Annahme der Revisionsvorschläge würde eine wirksame Aufarbeitung und einen Lernprozess zum Schutz vor unverhältnismässigen oder gar schädlichen Massnahmen sowohl für die Vergangenheit als auch für zukünftige Pandemiephasen erschweren.
 7. Die Revisionsvorschläge erweitern die Palette staatlicher Befugnisse, in die physische und psychische Integrität der Bürger hoheitlich-einseitig einzugreifen. Sie beinhalten zahlreiche Bestimmungen und Befugnisse, deren Nutzen keineswegs erwiesen, deren **Risiko- und / oder Missbrauchspotential aber erheblich** ist.
 8. Verfahren für eine wirksame Überprüfung und Korrektur staatlicher Fehlentwicklungen zum Schutz der Grundrechte der Bürger werden demgegenüber nicht gestärkt.
 9. Unter diesen Umständen schaffen die Revisionsvorschläge zum EpG ein Regelwerk, welches es den Exekutivbehörden der Schweiz noch leichter macht als unter Covid-19, die Verfassungsgrundsätze der **Gewaltentrennung, der Verhältnismässigkeit, des Willkürverbots und eines wirksamen Schutzes der Grundrechte ausser Kraft zu setzen und ihre Macht unter dem Titel des Gesundheitsschutzes zu missbrauchen**.
 10. Das Revisionsvorhaben lässt keine Ansätze erkennen, der hiavor geschilderten Machtverschiebung zugunsten der Exekutive ein Gegengewicht entgegenzusetzen und die Bürger vor

überschiessender, resp. schädlicher staatlicher Machtausübung wirksam zu schützen. Dadurch wird ein wesentliches Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (**Gewaltentrennung, Gewaltenthemmung; «Checks & Balances»**) dauerhaft verletzt und der Rechtsschutz der Bürger vor unnötigen und/oder unwirksamen und/oder schädlichen Massnahmen inskünftig noch stärker erschwert als dies bereits unter COVID-19 der Fall war, was erneuten und weitergehenden **Verletzungen von Grundrechten** Tür und Tor öffnet.

11. Das Epidemiengesetz blendet zudem die Risiken der Forschung an pathogenen Erregern ebenso aus wie die Risiken, welche sich für die Gesundheit der Bevölkerung aus überhastet zugelassenen Pharmaprodukten ergeben können und schafft dadurch im Vergleich zur Situation unter Covid-19 zusätzliche Risiken zu jenen, welche sich bereits unter COVID-19 zum Nachteil der Schweizer Bevölkerung materialisiert haben. Damit wird der **Schutzauftrag des Staates gegenüber dem Bürger in sein Gegenteil verkehrt**.
12. Die vorliegende Revisionsvorlage weicht insgesamt und in zahlreichen Einzelbestimmungen zugunsten der Exekutive und zulasten der Grundrechte der Bürger und der Volksrechte von der Bundesverfassung 1999 deutlich ab und ist als Erlass mit verfassungsändernder Wirkung zu qualifizieren.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz

gez. Daniel Frischknecht, Präsident

gez. Thomas Lamprecht, Vizepräsident

Für weitere Auskünfte:

Andreas Gafner, Nationalrat EDU BE, 079 363 80 94

Samuel Kullmann, politischer Mitarbeiter, 079 720 77 86

Analyse der Vernehmlassungsvorlage zum Epidemiengesetz vom 29. November 2023

I. Ausgangslage

1. Vernehmlassung

1 Mit Pressekonferenz vom 29. November 2023 hat der damalige Bundesrat Alain Berset (SP; EDI) die Vernehmlassung zur Teilrevision des Epidemiengesetzes eröffnet.

2 Der Bundesrat fasst die Zielsetzungen und die Stossrichtung für dieses umfassende Gesetzesvorhaben in seiner Pressemitteilung wie folgt zusammen:

«Die nun vorgeschlagene Teilrevision des EpG legt neben der Aufarbeitung der Covid-19-Epidemie einen besonderen Fokus auf grosse gesundheitliche Herausforderungen der Zukunft, darunter insbesondere die Antibiotikaresistenzproblematik. Diese wird u.a. von der WHO als grösstes Risiko für die öffentliche Gesundheit der Zukunft gesehen. Die Teilrevision sieht ausserdem eine Vielzahl an kleineren Verbesserungen vor. Der Vorentwurf umfasst daher Erweiterungen und Präzisierungen bestehender Artikel, Elemente des Covid-19-Gesetzes, sofern diese für die Bewältigung einer zukünftigen Epidemie/Pandemie von Relevanz sind, ebenso wie vollständig neue Regelungsinhalte. Insgesamt soll das revidierte EpG Bund und Kantone noch besser als bisher ermöglichen, in enger Zusammenarbeit die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung vor zukünftigen Bedrohungen durch übertragbare Krankheiten zu schützen und die dafür notwendigen Vorsorgemassnahmen rechtzeitig zu ergreifen.»

3 Die nachfolgende Analyse betrachtet das Gesetzgebungsprojekt des Bundesrates nicht aus der Perspektive der WHO. Für die EDU Schweiz ist vielmehr entscheidend, dass die Interessen der Bevölkerung tatsächlich gewahrt bleiben, und dass auf jede Bedrohung der öffentlichen Gesundheit verfassungskonform, evidenzbasiert und im Einklang mit universal geltenden Grundsätzen der Qualitätskontrolle und der Good Governance zu handeln ist. Ein positiver Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger muss allfällige Risiken klar überwiegen.

4 Vor diesem Hintergrund ist für die EDU Schweiz und für die Schweizer Bevölkerung nicht nur wichtig, welche neuen Revisionsvorschläge der Bundesrat der Öffentlichkeit unterbreitet hat. Ebenso wichtig ist, welche Handlungen und Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung der Bundesrat (wie auch das Parlament) bisher versäumt haben, vorzukehren.

2. Keine Aufarbeitung

2.1. Nach wie vor pendente Aufarbeitung

- 5 Obwohl es nach allgemeinen Prinzipien der Good Governance und nach weltweit anerkannten Grundsätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätskontrolle auch im staatlichen Bereich eine Selbstverständlichkeit wäre, sämtliche wesentlichen Aspekte des staatlichen Pandemie-Managements einer unabhängigen und kritischen Überprüfung zu unterziehen, um für die Zukunft aus Fehlern zu lernen, hat es in der Schweiz bis heute noch keine solche unabhängige, kritische Überprüfung gegeben.
- 6 Der vom BAG selber in Auftrag gegebene und bezahlte Evaluationsbericht des Bundes bzgl. der Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Bericht INTERFACE vom 4. Februar; publiziert vom Bundesrat am 28. April 2022)² spart die für eine aussagekräftige Beurteilung des Pandemie-Managements des Bundes entscheidenden Fragen ebenso aus, wie der Bundesrat auf entsprechende Anfragen diverser Parlamentarier³.
- 7 Folgende grundlegende Fragen wurden bis zum heutigen Zeitpunkt weder vom Bundesrat noch vom Parlament noch vom Bundesgericht⁴ einer unabhängigen Überprüfung unterzogen:

2.2. Liste der aufzuarbeitenden Fragen (nicht abschliessend)

- 1.) Wie belastbar waren die PCR-Testresultate als primäre Entscheidungsgrundlage für den Zweck der Ermittlung der tatsächlichen epidemiologischen Gefährdung der Schweizer Bevölkerung während der Covid-Krise wirklich? Diese Frage ist rechtserheblich, weil die Kompetenzen des Bundes gemäss Epidemienengesetz an den Begriff einer real existierenden «übertragbaren Krankheit» anknüpft, ohne deren zuverlässigen ursächlichen Erregernachweis dem Bund keine Handlungs- und Eingriffskompetenzen zukommen (s. expliziter Wortlaut in Art. 1; Art. 2 Abs. 1 und 2; Art. 3 lit. a «Übertragbare Krankheit»; Art. 6 Abs. 1 lit. a EpG etc).

² Bericht INTERFACE vom 4.2.2022: Evaluation der Krisenbewältigung Covid-19 bis Sommer 2021 <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88132.html>

³ Stellvertretend für viele: (1) Interpellation Nr. 22.3420 von Andreas Gafner (NR/EDU) vom 10.05.2022; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeff?AffairId=20223420> und (2) Interpellation 21.3028 von Mike Egger vom 01.03.2021: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeff?AffairId=20213028>

⁴ Mit Ausnahme der Frage 1.) betr. Nutzen PCR-Test, s. Frage 4.) und BGE 2C_228/2021

- 2.) Wie viele der vom BAG ausgewiesenen COVID-19-Hospitalisierungen und COVID-19-Todesfälle gingen tatsächlich **überwiegend ursächlich auf den Erreger SARS-CoV-2** zurück, und für wie viele dieser Fälle standen andere Ursachen im Vordergrund?
- 3.) Warum hat der Bundesrat keine Massnahmen ergriffen, um die warnenden Hinweise der WHO zur beschränkten Aussagekraft der PCR-Testmethode zum Nachweis einer COVID-19-Erkrankung in die Tat umzusetzen (WHO Information vom 16. Dezember 2020 und Information Notice vom 21. Januar 2021⁵) sondern vielmehr weiterhin zugelassen, dass die PCR-Testzahlen ohne jede Korrektur und ohne jede Relativierung die Berichterstattung des BAG und der Medien dominierten?
- 4.) Warum hat der Bundesrat auch keine Massnahmen zur Verbesserung seiner Gefahrenanalyse ergriffen, nachdem sogar das Bundesgericht im publizierten BGE 2C_228/2021 (Erw. 5.2) die Feststellung traf: [...] *«Indessen ist es gar nicht umstritten und übrigens allgemeinnotorisch, dass ein positiver PCR-Test keine Krankheitsdiagnose und für sich allein wenig aussagekräftig ist.»?*
- 5.) Warum hat der Bundesrat ein breites vorsorgliches Testen der Allgemeinheit mit ebendiesem PCR-Test für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung über viele Monate vorangetrieben, obwohl die Botschaft zum Epidemiengesetz zum hier massgebenden Art. 36 EpG ausdrücklich festhält: *«Solche medizinischen Untersuchungen dürfen jedoch nicht systematisch, etwa in Form einer umfangreichen Untersuchung bestimmter Bevölkerungsgruppen, sondern nur als Individualmassnahme zur Anwendung gelangen. [...]»* und obwohl der Bundesrat selbst den fehlenden Nutzen eines breitflächigen PCR-Testens auf Anfrage der Nationalrätin Herzog ausdrücklich bemängelte⁶.
- 6.) Warum haben weder der Bundesrat noch die WHO konkrete Massnahmen getroffen, um den wahren Ursprüngen des Erregers mit dem Namen SARS-CoV-2 abschliessend zu erforschen. Solange dessen künstliche, laborfabrizierte Entstehung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sondern sogar als die wahrscheinlichere These erscheint,

⁵ WHO Information Notice for Users 2020/05 vom 21.01.2021 : «Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2»: <https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05> mit Hinweis auf WHO-Information Notice.

Gemäss WHO Information Notice sollte in jedem einzelnen Fall auch immer die klinische Diagnose durch einen Arzt, die Krankengeschichte des Patienten sowie die Herstellerinformationen zu den Besonderheiten des jeweiligen Testverfahrens berücksichtigt werden.

⁶ Stellungnahme des BR vom 26.08.2020 auf Motion 20.3859 von Nationalrätin Verena Herzog vom 19.06.2020; www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeff?AffairId=20203859

kann sich das Geschehene jederzeit wiederholen⁷.

- 7.) Warum hat der Bundesrat nie ein zuverlässiges **Monitoring** bereitgestellt, welches transparent aufzeigt, wie sich COVID-19-Massnahmen des Bundes und der Kantone ausgewirkt haben auf: **(a.) die Schweizer Wirtschaft; (b.) auf die privaten Haushalte und (c.) auf die Staatsfinanzen?**
- 8.) Warum hat der Bundesrat nie ein zuverlässiges **Monitoring** bereitgestellt, welches transparent aufzeigt, wie sich COVID-19-Massnahmen des Bundes und der Kantone auf **die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere auf jene der Kinder ausgewirkt haben?**
- 9.) Warum hat der Bundesrat nie die Auswirkungen seiner aggressiven Impfstrategie auf **die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere auf jene der Kinder und auf die Geburtenrate** mit einem proaktivem Erfolgsmonitoring begleitet, obwohl die Hersteller für diese Substanzen weder im Zeitpunkt der befristeten Zulassung noch zu einem späteren Zeitpunkt jemals die üblichen klinischen Studien zum Nachweis der Wirksamkeit und der Sicherheit vorgelegt hatten?
- 10.) Warum hält der Bundesrat weiterhin wesentliche Teile der Verträge für die Impfstoffbeschaffung geschwärzt, obwohl eine Evaluation der bundesrätlichen Impfstrategie ohne eine vollständige Offenlegung sämtlicher Beschaffungsverträge gar nicht möglich ist?

8 Der Bürger darf auf diese Fragen Antworten erwarten, welche nicht bloss auf einem beliebig behaupteten «Konsens der Wissenschaft» beruhen, auch nicht auf abstrakten Modellrechnungen. Vielmehr haben die Antworten ausschliesslich auf der Basis objektiv nachprüfbarer und wissenschaftlich belastbarer Methoden und Tatsachen zu beruhen - ohne jeden Einfluss von sachfremden Interessen.

9 Selbst wenn sich trotz der erdrückenden Datenlage wider Erwarten ergeben sollte, dass der Bundesrat sich in seiner Risikobeurteilung zur Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Erregers und in seiner Nutzen-/Risikoanalyse der von ihm angeordneten Massnahmen (insbesondere seinen Impfeempfehlungen) in keinem Punkt geirrt haben sollte, so sind die Exekutive und die Legislative der Eidgenossenschaft den Bürgern und den Steuerzahlern dieses Landes nach wie vor den Nachweis schuldig, dass aufgrund einer unabhängigen und kritischen

⁷ Wissenschaftliche Literatur, welche auf einen künstlich geschaffenen Erreger hindeutet, aufgrund der Struktur von SARS-COV-2, welche ein und die Furin-Spaltstelle weisen auf das Ergebnis einer genetischen Manipulation hin. [1.] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7744920/pdf/BIES-43-0.pdf> ; [2] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7114094/pdf/main.pdf> und weitere Forschungsergebnisse.

Überprüfung der aufgelisteten Themenfelder eine Wiederholung derselben Fehler für die Zukunft mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- 10 Da sich aber sowohl in Bezug auf die PCR-testbasierte Risikoanalyse als auch in Bezug auf die vom Bundesrat angewendeten Massnahmen (insbesondere die Impfkampagne mit neuartigen mRNA-basierten Substanzen) die Evidenz für fehlerhaftes Vorgehen zum Schaden der Bevölkerung geradezu wöchentlich vermehrt und verdeutlicht, steht der Verdacht im Raum, dass der Bundesrat und auch das Parlament etwas zu verbergen haben und deshalb lieber die Flucht nach vorne antreten und die Revision des Epidemiengesetzes nutzen, um sich unangenehmen Fragen zu entziehen.
- 11 Solange eine vollständige Klärung und Aufarbeitung der hiervor aufgelisteten Fragen unterbleibt, ist eine Wiederholung staatlicher Fehlgriffe zum Nachteil der Bürger, der Wirtschaft und der Demokratie nur eine Frage der Zeit. Das Vorpreschen des Bundesrates mit dieser Referendumsvorlage verletzt fundamentale und universal anerkannte Grundsätze der Good Governance, der Qualitätskontrolle und vor allem das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Gewaltentrennung und Gewaltenhemmung («Checks & Balances»).
- 12 Im heutigen Zeitpunkt sind die weitreichenden Revisionsvorschläge zum Epidemiengesetz daher verfrüht und aus den genannten prinzipiellen Überlegungen vollumfänglich zurückzuweisen.

II. Stellungnahme zu den Revisionsvorschlägen

1. Grösserer Spielraum zur Ausrufung von Epidemien und von Notrecht

- 13 Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen die Grundlagen, auf deren Basis der Bundesrat Notrecht soll ausrufen dürfen, deutlich erweitert werden. Folgende Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage bewirken jeweils einzeln oder in der Summe eine teilweise erhebliche Machterweiterung des Bundesrat, den Notrechtsstatus der besonderen Lage (Art. 6 EpG) und allenfalls auch jenen der Ausserordentlichen Lage (Art. 7 EpG) auszurufen:

1.1. Aufzählung (nicht abschliessend); zur Einordnung s. unten: Ziff. III.

14 **Art. 2 Abs. 3 lit. c revEpG:**

«die Auswirkungen auf die gegenseitigen Abhängigkeiten von Mensch, Tier und Umwelt».

15 **Art. 5a Abs. 1 lit. a revEpG (Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit):**

«Die Gefahr der Ansteckung durch einen Krankheitserreger oder die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers ist erhöht.» (viel zu vage und zu niederschwellige Kriterien)

16 **Art. 6b revEpG (Besondere Lage: Feststellung der Lage):**

Abs.1: Der Bundesrat stellt die besondere Lage fest. (Sinngemäss bisheriger Wortlaut)

17 **Art. 11 Abs. 3 revEpG (Überwachungssysteme):**

Abs. 3: «Der Bundesrat kann Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens, Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe, Flughafenhalter und Unternehmen, die im Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, verpflichten, bei der Überwachung des Abwassers mitzuwirken.»

Abs. 4: «Er kann weitere Einrichtungen verpflichten, bei der Überwachung bestimmter Krankheitserreger mitzuwirken, wenn dies unbedingt erforderlich ist.»

18 **Art. 12 revEpG (Meldepflichtige Personen und Stellen)**

Abs. 1 lit. c: «Angaben zur epidemiologischen Beurteilung, **namentlich soziodemografische und verhaltensbezogene Daten, einschliesslich Daten zur Intimsphäre.**»

19 Abs. 4 lit. d: «**deren Überwachung international vereinbart ist⁸.**» als mögliches Einfallstor für die Überwachung der sozialen Medien bzgl. kritischer Meinungen und für weitere Eingriffe in die Informationsfreiheit und in die Persönlichkeitsrechte.

20 **Art. 15a revEpG (Genetische Sequenzierung im Bereich Mensch, Tier und Umwelt)**

Abs. 1: «Die zuständigen Bundesbehörden sorgen zur Erkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten und antimikrobieller Resistenzen im Bereich Mensch, Tier und Umwelt für die genetische Sequenzierung bestimmter Krankheitserreger, die eine Gefahr für die

⁸ Gemäss aktuellen Verhandlungsentwürfen zur Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und zum neuen Pandemievertrag sollen die Staaten sich verpflichten, die öffentlichen und die sozialen Medien zu überwachen und Abweichungen von der offiziellen WHO-Doktrin zu unterbinden (s. INFODEMICS: Anpassungsvorschläge IGV vom Nov. 2022, Art. 44; Entwurf Pandemievertrag vom 30. Oktober 2023, Art. 18).

öffentliche Gesundheit darstellen können.»

Abs. 2: «Der Bundesrat bestimmt, welche Krankheitserreger in welchem Umfang und auf welche antimikrobiellen Resistenzen hin genetisch sequenziert werden.»

21 **Art. 16 Abs. 2 lit. f revEpG**

«Er legt die Vorgaben fest für Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten, die Laboratorien nach Absatz 1 ohne ärztliche Anordnung anbieten oder durchführen dürfen.

22 **Art. 16 Abs. 4 Rev EpG** betr. Untersuchungsverfahren

«Der Bundesrat kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit **Ausnahmen von der Bewilligungspflicht** vorsehen, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden können.»

2. Erweiterung grundrechtseinschränkender Massnahmen; inkl. Datenschutz

23 Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen dem Bundesrat in Zukunft eine noch grössere Palette von Massnahmen zur Verfügung stehen, um in die physischen, physischen und in die ökonomischen Rechte der Bürger einzugreifen.

24 **Art. 6b Abs. 1 revEpG** (Besondere Lage: Feststellung der Lage)

lit. b: «Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und weitere Gesundheitsfachpersonen sowie öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens **verpflichten, Impfungen durchzuführen** sowie [...]»

25 lit. c: «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, besonders exponierten Personen und Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.» (Bestätigung bisheriger Wortlaut)

26 **Art. 12 Abs. 1 lit. c revEpG:**

« Angaben zur epidemiologischen Beurteilung, **namentlich soziodemografische und verhaltensbezogene Daten, einschliesslich Daten zur Intimsphäre.** »

27 **Art. 24 Abs. 4 revEpG, 2. Satz:**

28 [...] «Der Bundesrat regelt die Übermittlung der Daten **aus dem elektronischen Patientendossier**, die Modalitäten der Einwilligung sowie die Anonymisierung.»

29 **Art. 24a Evaluation** (Impfstrategie)

«Die zuständigen kantonalen Behörden informieren das BAG regelmässig über die Impfungsrate und über die **Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden.**»

30 **Art. 40 Abs. 2bis lit. a revEpG:** (Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen)

«**Das Tragen einer Gesichtsmaske.**»

31 **Art. 44b revEpG:**

Der Bundesrat kann [...] Ausnahmen von den Anforderungen der Heilmittel-, Produktesicherheits- und Chemikaliengesetzgebung vorsehen, sofern dies zur Verhütung und Bekämpfung einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist.

32 insbesondere **Art. 44b lit. c revEpG** betr. **Ausnahmen von der Zulassungspflicht und Anpassungen der Zulassungsvoraussetzungen für Arzneimittel**

33 **Art. 49b revEpG:** Dauerhafte neue Rechtsgrundlage für Zertifikat und Verbindung dieses Systems mit Ausländischen Systemen (s. **Art. 62a revEpG**).

34 **Art. 60 revEpG** betr. Erweiterung des gesamten Datensystems und Ausweitung der Daten Grundlagen

Insbesondere **Art. 60 Abs. 3 lit. a revEpG** betr. Daten zur Intimsphäre

35 **Art. 60a revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage Nationales Informationssystem «Contact-Tracing»

Insbesondere **Art. 60a Abs. 3 lit. b revEpG** betr. Daten zur Intimsphäre

36 **Art. 60b revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage Nationales Informationssystem «Einreise»

37 **Art. 60c revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage Nationales Informationssystem «Genom-Analyse»

38 **Art. 62a rev EpG** betr. Verbindung mit ausländischen Informationssystemen

39 **Art. 70a ff. revEpG** betr. Finanzhilfen bei massnahmenbedingten Einbussen: Diese sollen ausschliesslich in Form von Krediten oder von Bürgschaften gewährt werden. Keine echten à-fonds-perdu-Entschädigungen.

3. Strafbestimmungen gegen die Bürger; Fehlender Schutz vor übereifrigem Staat

40 Die Revisionsvorschläge des Bundesrates bestätigen und erweitern den bisherigen Katalog von Strafbestimmungen (Vergehen: Art. 82 EpG) und verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Übertretungen: Art. 83 EpG) gegenüber all jenen Bürgern, welche den Bestimmungen des Epidemiengesetzes angeblich zuwiderhandeln.

41 Selbst bei faktischer Enteignung der Bürger durch staatliche Gesundheitsmassnahmen im Sinne von Art. 26 Abs. 2 BV (wie dies durch Lockdowns und durch die Einführung einer 2G-Zertifikatspflicht geschehen ist), sollen sich die Wirtschaftshilfen auf rückzahlungspflichtige Kredite und auf Bürgschaften beschränken.

42 Eine Erweiterung eines Systems zur Entschädigung bei Schäden durch vom Bundesrat (BAG) empfohlene Impfsbstanzten über die bestehende Subsidiärhaftung gem. Art. 64ff. EpG hinaus ist im Vernehmlassungsvorschlag mit keinem Wort vorgesehen.

43 Damit verbleiben sämtliche Risiken aus staatlichem Missmanagement und schädlichen Epidemie-Massnahmen beim Bürger. Dieser verfügt über keine adäquaten Möglichkeiten, seine Schädigung im Falle von schädlichen staatlichen Massnahmen wirksam kompensieren zu lassen, selbst wenn deren fehlende Rechtfertigung für jedermann erkennbar ist.

44 Der Bundesrat hat in seinen Revisionsvorschlägen keine Bestimmungen vorgesehen, um diesen seit 2020 offen zutage getretenen Missstand aufzulösen. Auch fehlen jegliche Bestimmungen, welche die Entscheidungsträger zwingen würden, ihre sämtlichen Entscheidungsgrundlagen, welche zur Ausrufung eines Notrechtszustandes oder zur Anordnung von Massnahmen mit erheblicher Eingriffswirkung offenzulegen. Der Bürger muss darauf hoffen, dass das eidgenössische Parlament bei zukünftigen Epidemien und Pandemien die Interessen der Bevölkerung proaktiver verteidigt als dies in der Vergangenheit der Fall war.

45 Mit anderen Worten: Die Revisionsvorschläge des Bundesrates beinhalten keine Bestimmungen, welche den Bürger gegenüber einem übereifrigen Staat wirksam schützen. Für den Fall, dass der Bundesrat bei zukünftigen Epidemien oder Pandemien **basierend auf falschen Risikobeurteilungen** (PCR-Testmethode u. dgl.) falsch liegt und auf dieser Basis mit nicht gerechtfertigten Massnahmen in die physische oder psychische Integrität seiner Bürger eingreift (oder sie in ihrer physischen Freiheit oder wirtschaftlichen Freiheit unnötig einschränkt oder gar materiell enteignet) bleibt der Bürger so schutzlos wie bereits unter Covid-19. Die Anpassungsvorschläge gewichten die staatliche Handlungsmacht bei bloss behaupteten Epidemien als unantastbares Staatsprinzip höher als den Schutz der Bürger vor

dauerhaften und schwerwiegenden staatlichen Missgriffen.

III. Einordnung der Vernehmlassungsvorschläge

46 Die Vernehmlassungsvorlage erscheint bloss der Form nach und gemäss Erläuterungen des Bundesrates als notwendige und als sachlich gerechtfertigte Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten, insbesondere bei Epidemien und bei Pandemien. Diese Zielsetzung ist Teil der staatlichen Aufgaben gem. Art. 40 Abs. 2, 118 Abs. 2 lit. b der Bundesverfassung (BV 1999) und als solche selbstverständlich nicht zu beanstanden. Dementsprechend sind grundsätzlich sämtliche Bemühungen zu begrüssen, welche diesem Ziel wirklich und nachweisbar dienen, soweit sie nicht mit anderen und allenfalls höherrangigen Grundsätzen der Bundesverfassung in Konflikt stehen.

1. Keine Revision EpG ohne Berücksichtigung der Lehren aus Covid-19

47 Der Vernehmlassungsvorschlag des Bundesrates reflektiert wesentliche Erkenntnisse aus der Covid-19-Krise nicht, resp. wird der Schweizer Bevölkerung zu einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem eine eigentliche Aufarbeitung dieser Krise mangels politischem Willen noch nicht stattgefunden hat. Insbesondere blendet der Vernehmlassungsvorschlag die Fakten aus, welche im Zusammenhang mit den oben aufgelisteten **Fragen** der Öffentlichkeit längstens zur Verfügung stehen (s. oben **I./ Ziff. 3.1**)

48 Die Annahme der Revisionsvorschläge würde eine wirksame Aufarbeitung und einen Lernprozess zum Schutz vor unverhältnismässigen oder gar schädlichen Massnahmen sowohl für die Vergangenheit als auch für zukünftige Pandemiephasen weiter erschweren.

49 Im heutigen Zeitpunkt sind die weitreichenden Revisionsvorschläge zum Epidemien-gesetz daher verfrüht und aus den genannten prinzipiellen Überlegungen vollumfänglich zurückzuweisen.

2. Inakzeptable inhaltliche Mängel der Vorlage

2.1. Ausdehnung des Willkürprinzips als beliebige Grundlage für Notrecht

50 Die Revisionsvorlage schafft gegenüber dem bestehenden Gesetzestext keine Präzisierungen, unter welchen Voraussetzungen der Bundesrat den Notrechtsstatus der besonderen Lage (Art. 6 EpG) oder der Ausserordentlichen Lage (Art. 7 EpG) soll ausrufen dürfen.

Vielmehr erweitert sie die bereits sehr weitreichende Regelung des geltenden Rechts um einen gänzlich willkürlichen neuen Bereich.

- 51 Auf der Basis des neuen Art. 5a revEpG soll zunächst eine «Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit» bereits dann gegeben sein, wenn «**Die Gefahr der Ansteckung durch einen Krankheitserreger oder die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers**» [...] «**erhöht**» ist. Dieser bedenklich schwammige Wortlaut ist bereits im geltenden Epidemiengesetz unter Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 EpG zu finden und wäre aufgrund seines Missbrauchspotenzials dringend zu streichen gewesen, denn die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers kann vom Bundesrat jederzeit auf der Basis fragwürdiger Testmethoden behauptet werden.
- 52 Statt einer Einschränkung schlägt der Bundesrat dem Parlament nun aber vor, die Basis für die Deklaration von Notrecht ins völlig Beliebige zu erweitern. Der Bundesrat will inskünftig die Kompetenz einer **permanenten Überwachung von Abwasserreinigungsanlagen** (von Spitälern, Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe, Flughäfen etc.; Art. 11 Abs. 3 revEpG). Damit soll ein schrankenloses Test- und Überwachungsregime errichtet werden, wo jeder alles und nichts finden und behaupten kann.
- 53 Die Ergebnisse dieser exzessiven Überwachung sollen neu mit der Methode der **genetischen Sequenzierung «im Bereich Mensch, Tier und Umwelt»** (Art. 15a Abs. 1 revEpG) durch dafür neu bestimmte Labore (Art. 16 Abs. 2 lit. e. und f. revEpG) ausgewertet werden und sodann als angeblicher Nachweis für die Feststellung der «Besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit» dienen.
- 54 Ein solches exzessives Überwachungsregime kann fatale Folgen haben. Je mehr Abwasserproben getestet werden, desto mehr Erreger wird man finden. Der Bundesrat aber auch jede in die Abwassertestung involvierte Drittperson können auf diese Weise ohne grossen Aufwand angebliche «Nachweise» für neue Krankheitserreger generieren, welche sodann der Rechtfertigung von Notrechtskompetenzen dienen – ohne jemals eine unabhängige und belastbare Überprüfung fürchten zu müssen.
- 55 Auf dieser willkürlichen Basis will der Bundesrat in Zukunft epidemiologisch motivierte Entscheide mit weitreichendster Eingriffswirkung treffen dürfen: vom Ausrufen des Notrechtsstatus (Art. 6, Besondere Lage; Art. 7, Ausserordentliche Lage) bis hin zur Anordnung von Massnahmen wie Test- und Zertifikatspflicht, Lockdown und Impfblogatorium.
- 56 Eine solche neue Kompetenz (zur systematischen «genomischer Sequenzierung» von

Erregern in allen beliebigen Abwässern der Schweiz als Grundlage für Notrechtsentscheide) liegt ausserhalb klarer Standards und entzieht sich jeder wirksamen Überprüfung, welche diesen Namen verdient. M.a.W.: **Die genannten Bestimmungen schaffen die Basis für staatliches Willkürhandeln ohne Rechtskontrolle.**

57 Eine so schwammige Basis für Notrecht, welches die gesamte Schweiz unter Umständen erneut für Monate oder Jahre lahmlegen kann, ist nach allen Prinzipien der Good Governance, der Qualitätskontrolle und der «Checks & Balances» inakzeptabel. Mit einem solchen exzessiven und von niemandem überprüfbareren Testregime steigt das Risiko von Fehlalarmen, von Missbrauch und einer dauerhaften Aushebelung der verfassungsmässigen Grundordnung aus nichtigem Grund.

58 Deshalb sind solche und ähnliche Regelungen aufgrund ihres inakzeptablen Willkürgehaltes in aller Klarheit zurückzuweisen.

2.2. Erweiterung der Palette staatlicher Kompetenzen mit hoher Eingriffswirkung

59 Die Revisionsvorschläge erweitern die Palette bundesrätlicher Befugnisse und Möglichkeiten, in die physische und psychische Integrität der Bürger hoheitlich-einseitig einzugreifen. Sie beinhalten zahlreiche Eingriffsvarianten, deren Nutzen sich keineswegs erwiesen hat, deren Risiko- und / oder Missbrauchspotential aber nachweislich erheblich ist, wie z.B.

[i.] Beschleunigte Zulassung experimenteller Impfsbstanzien (Art. 44b lit. c revEpG);

[ii.] Ausweitung des Impfblogatoriums (Art. 6c Abs. 1 lit. b revEpG);

[iii.] Allgemeine Masken- und Testpflicht für die gesamte Bevölkerung (Art. 40 Abs. 2bis lit. a revEpG)

[iv.] etc.

60 Dagegen lässt der Bundesrat als real anerkannte Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit - wie die Gain of Function Forschung an neuen Erregern und die Freisetzung von künstlich geschaffenen Pathogenen sowie die risikobehaftete mRNA-Technologie per se - in seinem Revisionsvorschlag völlig unberücksichtigt.

61 Damit verschärft diese Revisionsvorlage die Risiken für die öffentliche Gesundheit, anstatt die Gesundheit der Bevölkerung wirksam zu schützen. Sie bedroht aber auch die Wirtschaft und die Demokratie der Schweiz und kann dazu missbraucht werden, unter dem behaupteten Vorwand des Gesundheitsschutzes den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag gegenüber

der Bevölkerung schliesslich in sein Gegenteil zu verkehren, zum ausschliesslichen Nutzen gewisser Industriezweige.

- 62 In keinem Fall sind Bestimmungen hinzunehmen, welche es erleichtern, den Bürgerinnen und Bürgern neuartige Substanzen zu verabreichen, ohne vorhergehende vollumfängliche Aufklärung über das Nutzen-/Risikoverhältnis und deren ohne freiwillige Zustimmung («Informed Consent»). Die entsprechenden Bestimmungen der Revisionsvorlage verletzen zwingendes Verfassungsrecht der Schweiz und zwingendes internationales Völkerrecht (Art. 7 UN Pakt über die Bürgerlichen und Politischen Rechte, SR 0.103.2⁹ ; analog: Art. 10 Abs. 3 BV).
- 63 Das mit unnötiger Geschwindigkeit vorangetriebene Revisionsvorhaben lässt im Übrigen keine Ansätze erkennen, der festgestellten Machtverschiebung zugunsten der Exekutive ein wirksames Gegengewicht entgegenzusetzen und die Bürger vor überschüssender, schädlicher staatlicher Machtausübung wirksam zu schützen. Verfahren für eine wirksame Überprüfung und Korrektur staatlicher Fehlentwicklungen zum Schutz der Grundrechte der Bürger (von der fehlenden Rechtfertigung für einen epidemiologischen motivierten Notrechtsstatus bis hin zu nicht gerechtfertigten, schädlichen Massnahmen) sind in dieser Vorlage nicht zu finden.
- 64 Die Revisionsvorschläge zum EpG ermöglichen es den Exekutivbehörden der Schweiz noch weitgehender und unter noch fadenscheinigerem Vorwand als unter Covid-19, in die Rechte der Bürger sowie in den normalen Gang der Dinge (Demokratie; Wirtschaft; Gesellschaft) einzugreifen, die Verfassungsgrundsätze der Gewaltentrennung, der Verhältnismässigkeit, des Willkürverbots und vor allem einen wirksamen Schutz der Grundrechte ausser Kraft zu setzen.
- 65 Diese offensichtlich asymmetrische Verteilung von erweiterten, beliebig perpetuierbaren Exekutivkompetenzen einerseits und de facto inexistenten bürgerlichen Schutz- und Abwehrmöglichkeiten andererseits kann nach dem schweizerischen Verfassungsverständnis nicht hingenommen werden. Sie lädt die Exekutive geradezu zum staatlichen Machtmissbrauch ein.
- 66 Diese beliebig perpetuierbare Asymmetrie der Macht unter dem blossen Vorwand der Epidemienbekämpfung widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Schweizerinnen und Schweizer und sämtlichen verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Sie ist ein Einschnitt in das Demokratieprinzip und ist mit der verfassungsrechtlichen Grundordnung gem.

⁹ UN Pakt Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750_750_750/de

Bundesverfassung 1999 nicht in Einklang zu bringen.

67 Die Vorlage ist daher auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen vollumfänglich zurückzuweisen.

3. Erlass mit verfassungsändernder Wirkung

68 Aus den hiervor genannten Gründen wird offensichtlich, dass die Revisionsvorlage als Ganzes das Kompetenz- und Kräfteverhältnis zwischen den Staatsgewalten signifikant und dauerhaft zugunsten der Exekutive und zulasten der übrigen Staatsgewalten verschiebt. **Die Risiken aus dieser absehbaren Machtverschiebung zugunsten der Exekutive verbleiben einzig und allein bei der Bevölkerung, welche potenziell unbegrenzte Eingriffe in ihre Grundrechte, in ihre wirtschaftlichen Grundlagen und in ihre Volksrechte ohne jede Kompensation wird dulden müssen.**

69 Die Revisionsvorlage schafft ein willkürbasiertes «Epidemie-Regime» ohne jede Rechtskontrolle und ohne Rechenschaftspflicht der verantwortlichen Exekutivorgane, welches es dem Bundesrat erlaubt, ohne weitere demokratische Legitimation seitens Parlament, Volk und Stände dauerhaft weitere Kompetenzen als jene gem. Bundesverfassung 1999 an sich zu reissen.

70 **Aus all diesen Gründen ist dieses Gesetzesvorhaben abzulehnen und die oben eingeforderte Untersuchung des Corona-Managements 2020-2023 unverzüglich einzuleiten (s. oben Ziff. II./ 2.2).**

71 **Sollten die Revision des Epidemiengesetzes wider Erwarten in diesem Sinne zur Abstimmung ins Parlament gelangen, wäre diese aus den geschilderten Überlegungen wie eine materielle Änderung des Bundesverfassung 1999 zu behandeln und zwingend dem obligatorischen Referendum zu unterstellen (Art. 140 Abs. 1 lit. a BV).**
